

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**Änderungsbedarf und wesentlicher Inhalt des Gesetzes:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327, S 1, umgesetzt werden – soweit Landeskompetenzen betroffen sind.

Die genannte Richtlinie dient der Schaffung eines einheitlichen Rahmens der Mitgliedstaaten betreffend den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen (Anwendungssoftware zur Nutzung auf mobilen Endgeräten wie Smartphones oder Tablets) öffentlicher Stellen.

**Kompetenzgrundlagen:**

Die kompetenzrechtliche Grundlage zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen beschränkt sich dabei auf jene von der Richtlinie erfassten Rechtsträger, welche in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Seitens der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„Durch die Gesetzesnovelle wird eine Erweiterung der Aufgabenbereiche der Antidiskriminierungsstelle und der Landesregierung bewirkt, weshalb Mehrkosten im Bereich entstehen, die allerdings durch die Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts bedingt sind.

*1. Mehraufwendungen aufgrund der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen*

Welchen Mehraufwand den einzelnen Rechtsträgern dadurch entsteht, dass Websites und mobile Anwendungen barrierefrei zugänglich zu machen sind, lässt sich nicht präzise abschätzen, da insbesondere die technischen Barrierefreiheitsanforderungen auf europarechtlicher Ebene (in Form von Durchführungsrechtsakten) noch nicht abschließend festgelegt worden sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Websites und mobilen Anwendungen des Landes Kärnten bereits weitgehend dem künftigen technischen Standard entsprechen. Inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen vom Gesetzesentwurf betroffenen Rechtsträger diesen Standards entsprechen, kann nicht endgültig beurteilt werden, weshalb sich die damit verbundenen Kostenbelastungen nicht näher einschätzen lassen. Es ist jedoch auch bei diesen Rechtsträgern davon auszugehen, dass ihre Websites und mobilen Anwendungen in den letzten Jahren entsprechend den bestehenden Barrierefreiheitsstandards adaptiert wurden. Zu berücksichtigen ist, dass außer Verhältnis stehende finanzielle Investitionen von den betroffenen Rechtsträgern jedenfalls nicht zu tätigen sein werden, zumal Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen nach bestimmten Kriterien von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde.

## 2. Mehraufwendungen aufgrund der Überwachungs- und Berichtspflichten

Auch der aus den vorgesehenen Überwachungs- und Berichtspflichten resultierende Mehraufwand kann derzeit nicht präzise abgeschätzt werden, zumal diesbezüglich ebenfalls noch nähere Festlegungen auf europarechtlicher Ebene insbesondere zu den Überwachungsmethoden und Modalitäten der Berichterstattung fehlen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Überwachung der Barrierefreiheitsanforderungen einerseits von der Anzahl der zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen, andererseits vom Volumen der einzelnen Websites abhängen wird. Zudem ist wesentlich, ob mit der Überwachung und Berichterstattung eine externe Stelle beauftragt wird.

## 3. Mehraufwendungen für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102

Die Zahl künftiger Beschwerden und der damit verbundene Mehraufwand für die Antidiskriminierungsstelle ist nicht abschätzbar. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern wird aber von einem Personalmehraufwand von 0,5 VZÄ (Administrativer Experte/a/A) auszugehen sein.“

### **Verhältnis zu Unionsrecht:**

Die Novelle dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327, S 1.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Der vorliegende Entwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch hat er Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand. Ferner wird keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Eine Notifizierung des Entwurfes im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ist nicht erforderlich, da der vorgeschlagene § 30a K-ADG keine über die Umsetzung der RL (EU) 2016/2102 hinausgehenden Regelungen enthält.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel I (Änderung des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes):**

#### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

#### **Zu Z 2 (§ 30a):**

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, und verfolgt den Zweck, eine Assimilation der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erreichen, um diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer – insbesondere für Menschen mit Behinderungen – besser zugänglich zu machen (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie).

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind von den „öffentlichen Stellen“ zu erfüllen. Entsprechend der Begriffsdefinition der „öffentlichen Stelle“ gemäß Art. 3 Z 1 der Richtlinie obliegt dem Landesgesetzgeber die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen seiner auf die Organisationskompetenz eingeschränkten Regelungskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dieser Bestimmung trifft demnach gemäß *Abs. 1* das Land Kärnten, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Selbstverwaltungskörper (wie zB die Landwirtschaftskammer, die Landarbeiterkammer oder das Landesmuseum) sowie sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie zB Fonds und der Landesfeuerwehrverband).

In *Abs. 2* werden die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen normiert. Diese sollen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden (vgl. Art 4 der Richtlinie). Ferner beinhaltet *Abs. 2* eine Verordnungsermächtigung zur näheren Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen – soweit dies zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich ist – und berücksichtigt insbesondere die Zuständigkeit der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten nach Art. 6 der Richtlinie, die derzeit noch nicht vorliegen.

Bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen sind von der Richtlinie jedoch ausgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie). Diese Ausnahmen finden ihre Berücksichtigung in *Abs. 3* der vorgeschlagenen Bestimmung. Bei Dateien mit Büroanwendungsformaten (Z 1) handelt es sich bspw. um Dateien mit den Formaten pdf, docx oder xls, folglich um Dateien, die in Websites enthalten, jedoch nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind (vgl. hierzu den Erwägungsgrund 26 der Richtlinie). Unter der Begrifflichkeit „zeitbasierte Medien“ (Z 2 und 3) ist (interaktives) Audio- und/oder Videomaterial zu verstehen (vgl. Art. 3 Z 6 der Richtlinie). Als Inhalte von Dritten (Z 5) sind bspw. verlinkte Textinhalte zu verstehen. Stücke aus Kulturerbesammlungen (Z 6) werden in der Richtlinie als Gegenstände definiert, die in privatem oder öffentlichem Besitz, von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden (Art. 3 Z 7 der Richtlinie). Bei Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus den genannten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können, handelt es sich zB um historische Karten sowie Bücher in alter Schrift. Die Barrierefreiheitsanforderungen nach *Abs. 3* müssen auch dann nicht erfüllt werden, wenn dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde (vgl. Art. 5 der Richtlinie). Demnach enthält Z 9 die entsprechenden Kriterien, nach welchen zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismäßige Belastung gegeben ist und wann nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach *Abs. 4* widerzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen. Ferner wird in Z 10 von der in Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie verankerten Option Gebrauch gemacht, Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen von der Verpflichtung nach *Abs. 1* und *2* – mit Ausnahme jener Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen – auszunehmen.

In Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie sollen in *Abs. 4* Bestimmungen betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist, verankert werden. Der Inhalt der Erklärung ergibt sich aus der von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt zu erlassenden Mustererklärung.

Nach *Abs. 5* obliegt die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß *Abs. 2* sowie die Berichterstattung darüber (vgl. Art. 8 der Richtlinie) der Landesregierung. Nach dem Vorbild des § 15b Abs. 4 letzter Satz Oö. Antidiskriminierungsgesetz sowie des § 12 Abs. 6 letzter Satz NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017 ist die Landesregierung ferner ermächtigt, geeignete Personen oder geeignete Stellen mit den Aufgaben der Überwachung und Berichterstattung zu beauftragen.

Für das Beschwerdemanagement im Sinne des Art. 9 der Richtlinie ist gemäß *Abs. 6* die Antidiskriminierungsstelle zuständig.

#### **Zu Z 3 (§ 36 Abs. 4):**

Es erfolgt eine Ergänzung der Verweisbestimmung in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2016/2102.

#### **Zu Z 4 (§ 37 Abs. 2a und 2b):**

§ 37 Abs. 2a regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 und berücksichtigt dabei die Übergangsfristen, die sich aus Art. 12 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ergeben.

Unionsrechtskonform soll der erste Bericht gemäß § 30a Abs. 5 bis 23. Dezember 2021 an die Europäische Kommission erstattet werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102).

#### **Zu Z 5 (§ 37 Abs. 3):**

Es erfolgt die Aufnahme eines Umsetzungshinweises betreffend die Richtlinie (EU) 2016/2102.